



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Annabell Krämer (FDP)

und Antwort

**der Landesregierung – Minister für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur (MEKUN)**

Strukturen von Bingo! Die Umweltlotterie

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Zweckerträge aus der Lotterie Bingo! Die Umweltlotterie von NordwestLotto werden in den Bundesländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt von verschiedenen unabhängigen Organisationen vergeben. Die Strukturen unterscheiden sich in den Ländern und sind teilweise schwer nachzuvollziehen.

1. Welche Organisationen sind für die Vergabe der Mittel in Schleswig-Holstein zuständig und wie sind diese rechtlich organisiert?
2. Welche Rechtsgrundlage legitimiert diese jeweils?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet:

Die Zweckabgabe aus der Lotterie Bingo! wird gemäß § 7 Nr. 1 des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021 AG SH) über das Finanzministerium des Landes Schleswig Holstein vereinnahmt und über den Einzelplan 13 zur Verausgabung zur Verfügung gestellt. Die Abgabe ist gemäß § 7 Nr. 3 Satz 1

GlüStV 2021AG SH für Zwecke des Natur- und Umweltschutzes sowie für Entwicklungsprojekte im Sinne der Agenda 21 zu verwenden. Die Abwicklung der Projektförderung aus der Zweckabgabe Bingo! Die Umweltlotterie erfolgt über eine Geschäftsstelle. Diese Geschäftsstelle unterstützt sowohl die Projektträger als auch den Vorstand und den Vergaberat. Sie wurde im Wege einer öffentlichen Vergabe beauftragt. Eine Förderrichtlinie¹ auf Grundlage der Landeshaushaltsordnung (LHO) regelt des Weiteren die Mittelvergabe und bestimmt, dass die Projekte durch einen Vergaberat ausgewählt werden. Der Vergaberat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die die Zusammensetzung, Rechte und Pflichten des Vergaberats sowie die Unterstützung durch eine hauptamtliche Geschäftsführung regelt. Die Geschäftsstelle Bingo! Die Umweltlotterie arbeitet dem Vergaberat auf Basis dieser Geschäftsordnung unterstützend zu.

3. Wer hat die Aufsicht über die Förderentscheidungen?

Das MEKUN bewilligt die Förderungen auf Grundlage der Beschlüsse des Vergaberates. Die Mitglieder des Vergaberats aus dem für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit zuständigen Ministerium haben ein Einspruchsrecht, falls Regelungen der LHO bzw. der Förderrichtlinie durch die Förderentscheidung verletzt werden. Wie bei allen Projektförderungen des Landes hat der Landesrechnungshof (LRH) ein Prüfrecht.

4. In der Satzung der Norddeutschen Stiftung für Umwelt und Entwicklung ist die Zusammensetzung des Vergaberates für Schleswig-Holstein geregelt. Inwiefern ist die Stiftung für Schleswig-Holstein zuständig und wie ist das Land in der Stiftung vertreten?

Die Stiftung ist nicht für Schleswig-Holstein zuständig, eine Vertretung ist entsprechend nicht vorgesehen.

5. Wie bindend ist die Satzung für den Vergaberat in Schleswig-Holstein?

Die Satzung ist nicht bindend.

6. Wie ist die Geschäftsführung organisiert und welche Kosten sind in den letzten fünf Jahren dafür angefallen?

Die Geschäftsführung ist beauftragt, hinsichtlich der Zweckertragsvergabe aus Bingo! - Die Umweltlotterie die Verwaltungs-, Prüfungs-, Koordinations- und Beratungsaufgaben zu leisten. Die Geschäftsführung nimmt auf der Grundlage der

¹Siehe https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/N/naturschutz/Downloads/Rili_Bingo.pdf?blob=publicationFile&v=2, S. 153.

"Geschäftsordnung des Vergaberates zur Vergabe der Zweckerträge aus der Lotterie BINGO! - Die Umweltlotterie Schleswig-Holstein" sowie unter Beachtung der hierzu erlassenen Förderrichtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Aufgaben wahr. Darüber hinaus siehe 1-2.

Das Honorar hängt von den bereitgestellten Zweckerträgen ab und berechnet sich prozentual anteilig an diesen. Folgende Summen wurden der Geschäftsstelle Bingo! - Die Umweltlotterie in den letzten 5 Jahren als Honorar zur Verfügung gestellt:

- 2021: 423.461,52 €
- 2022: 394.851,28 €
- 2023: 461.575,58 €
- 2024: 417.040,09 €
- 2025: 483.517,93 €